



Adressaten:

die politischen Parteien

Bern, 11. Februar 2015

**Entwürfe zur Änderung des Ausländergesetzes:**

**1. Umsetzung von Art. 121a BV**

**2. Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration)**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 11. Februar 2015 hat der Bundesrat das EJPD ermächtigt, zu zwei Revisionen des Ausländergesetzes eine Vernehmlassung durchzuführen.

Sie dauert vom 11. Februar **bis zum 28. Mai 2015**.

Umsetzung von Art. 121a BV:

Die Artikel 121a und 197 Ziffer 11 der Bundesverfassung (BV) wurden in der Abstimmung über die Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" am 9. Februar 2014 von einer Mehrheit der Schweizer Stimmbevölkerung und der Kantone angenommen. Diese Bestimmungen enthalten zwei Aufträge: die Anpassung des Ausländergesetzes sowie die Verhandlung zur Anpassung des Freizügigkeitsabkommens (FZA). Der Bundesrat nahm die erforderlichen Arbeiten unverzüglich auf.

Am 20. Juni 2014 stellte er ein Konzept zur Umsetzung vor und erteilte die notwendigen Aufträge zur Erarbeitung der Umsetzungsgesetzgebung.

Parallel dazu hat der Bundesrat am 8. Oktober 2014 den Entwurf eines Verhandlungsmandats zur Anpassung des FZA verabschiedet, um den zweiten Auftrag der neuen Verfassungsartikel zu erfüllen. Nach erfolgter Konsultation verabschiedete er das definitive Mandat am 11. Februar 2015. Mit den Verhandlungen sollen zwei Ziele verfolgt werden: Einerseits soll das FZA so angepasst werden, dass es der Schweiz künftig möglich

ist, die Zuwanderung selbständig zu steuern und zu begrenzen - unter Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Interessen. Andererseits soll der bilaterale Weg gesichert werden. Beiden Zielen soll gleichermassen Rechnung getragen werden.

Für den Bundesrat sind beide Teile des Verfassungsauftrags wichtig; sie müssen gemäss der Regelung in der Bundesverfassung auch innerhalb der gleichen Frist umgesetzt werden.

Neben der Umsetzungsgesetzgebung und den angestrebten Verhandlungen über das FZA erarbeitet der Bundesrat als dritte Säule eine Reihe begleitender Massnahmen, welche geeignet sind, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser zu nutzen und so die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften zu dämpfen und die Integration ausländischer Arbeitskräfte zu verbessern.

Der Ausgang der Verhandlungen über eine Anpassung des FZA ist für das vorliegende Vernehmlassungsverfahren von Bedeutung, da sich die Zulassung und der Aufenthalt der Angehörigen von EU/EFTA-Staaten weitgehend nach dem FZA richtet. Sollten sich im Rahmen von allfälligen Verhandlungen mit der EU weitere Optionen für eine Steuerung der Zuwanderung ergeben, ist der Vernehmlassungsentwurf bei Bedarf anzupassen und gegebenenfalls ein zusätzliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Gesamtbeurteilung der Umsetzung von Art. 121a BV wird erst möglich sein, wenn einerseits das Verhandlungsergebnis der Anpassung des FZA vorliegt und andererseits die Begleitmassnahmen einbezogen werden.

Der erste Vernehmlassungsentwurf enthält die für die Umsetzung von Artikel 121a BV notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG).

Wir bitten Sie, insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden oder soll zusätzlich auch eine Prüfung im Einzelfall erfolgen? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.2 und 2.3)
- Soll eine Kontrolle der orts- und berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall oder eine summarische Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.2. und 2.4)
- Sollen in der vorgeschlagenen Zuwanderungskommission neben den für den Vollzug verantwortlichen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone auch die Sozialpartner vertreten sein? (Erläuternder Bericht Ziff. 1.4.3 und 2.2.2)

#### Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration):

Der zweite Vernehmlassungsentwurf enthält Ergänzungen der Gesetzesvorlage des Bundesrates zur Änderung des AuG vom 8. März 2013 (Integration; 13.030), die vom Parlament zur Anpassung an den in der Zwischenzeit angenommenen Artikel 121a BV an den Bundesrat zurückgewiesen wurde.

Gleichzeitig wurde der Bundesrat vom Parlament beauftragt, in der Zusatzbotschaft zu dieser Vorlage die Anliegen von fünf parlamentarischen Initiativen aufzunehmen, denen die Staatspolitischen Kommissionen beider Räte bereits früher Folge gegeben haben. Sie haben keinen direkten Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 121a BV.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Gesetzesentwürfe sowie die erläuternden Berichte.

Zusätzliche Exemplare können beim Staatssekretariat für Migration, Stabsbereich Recht, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, bezogen werden oder über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 28. Mai 2015 an das Staatssekretariat für Migration, Stabsbereich Recht, Herrn Bernhard Fürer und Frau Carola Haller, einzureichen.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch](mailto:Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch) und [Carola.Haller@sem.admin.ch](mailto:Carola.Haller@sem.admin.ch)

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga  
Bundespräsidentin

Beilagen:

- Gesetzesentwürfe und erläuternde Berichte
- Liste der Vernehmlassungsadressaten